
Aktuelle Informationen zur Umsetzung von 3G bei Veranstaltungen

Vermeehrt erreichen uns Anfragen, bei welchen Veranstaltungen die 3G-Regelungen einzuhalten sind und wie die entsprechenden Testnachweise erbracht werden können. Nachfolgend möchten wir hierzu einen Überblick über die aktuellen Regelungen geben.

1. Bei welchen Veranstaltungen ist die 3G-Regelung zu beachten?

Veranstaltungen, an denen *nicht mehr als 25 Personen* teilnehmen, unterliegen **keinen** Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden Geimpfte und Genesene mitgezählt.

Veranstaltungen, an denen *mehr als 25 Personen* teilnehmen, sind zulässig wenn

- im Freien bei mehr als 1.000 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (geimpft, genesen oder nach einer der verschiedenen Varianten einschließlich Antigen-Test getestet) anwesend sind,
- in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, oder 4 CoSchuV (geimpft, genesen oder **PCR-getestet**) anwesend sind und
- ein Abstands- und Hygienekonzept vorliegt und umgesetzt wird (z.B. Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen).

Diese Auflagen gelten beispielsweise für Chorproben von Amateur-Chören, Mitgliederversammlungen und Zusammenkünften von Vereinen. Für Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen gelten die besonderen Regelungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 CoSchV.

Eine Kontaktdatenerfassung ist **nicht** erforderlich. Die Verpflichtungen zum Tragen einer medizinischen Maske in bestimmten Situationen (§ 2 CoSchuV) bleiben unberührt. Es besteht in allen Fällen die Möglichkeit eines 2G-Zugangsmodells für Genesene und Geimpfte.

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen, geimpfte oder genesene Personen nicht eingerechnet, zulässig. Ein Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen. Es besteht die Möglichkeit eines 2G-Zugangsmodells für Genesene und Geimpfte.

Unabhängig von der Personenzahl und ohne verbindliche Auflagen (**kein 3G notwendig**) können Zusammenkünfte von Personen stattfinden, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, unmittelbar zusammenarbeiten müssen. Dies betrifft zum einen Verwaltungsrats- und Pfarrgemeinderatssitzungen und zum anderen Sitzungen der Schulleitungsbeiräte sowie der Elternbeiräte in Kindertagesstätten. Ebenso sind professionelle Chöre und Angebote der beruflichen Bildung hiervon erfasst.

Die Bewertung, ob eine berufliche bzw. dienstliche Veranstaltung vorliegt, obliegt dem jeweiligen Dienstgeber bzw. Veranstalter. Es wird dringend appelliert, entsprechende Zusammenkünfte pandemieangemessen und unter Beachtung von Abstand- und Hygieneregeln durchzuführen.

2. Welche Tests sind für 3G als Negativnachweis möglich?

Neben der Möglichkeit der Vorlage eines Genesenen- oder Impfnachweises kann der Negativnachweis im Rahmen der 3G-Regelung auch durch einen Testnachweis erfolgen.

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in schriftlicher oder digitaler Form. Dieser kann **für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur noch durch einen PCR-Test** erfolgen. Die zugrundeliegende Testung muss mit einem zugelassenen verkehrsfähigen Test erfolgt sein und darf maximal 48 Stunden zurückliegen.

Antigen-Schnelltests sind nur noch für Veranstaltungen im Freien (s.o.) ausreichend und dürfen maximal 24 Stunden zurückliegen. Die Testung mittels Antigen-Test kann durch eine offizielle Teststation (sog. Bürgertest, seit 11.10.2021 kostenpflichtig) oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen.

Ein Testnachweis durch einen Antigen-Selbsttest vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der für die jeweilige Veranstaltung verantwortlich ist, kann nur noch bei Veranstaltungen im Freien erfolgen, da nur noch hier Antigen-Selbsttests (anstatt PCR-Tests) ausreichend sind. Der Testnachweis gilt nur für die jeweilige Schutzmaßnahme und dient nicht für den Einsatz zu einem anderen Anlass, der nach der CoSchuV einen Testnachweis erfordert.

Aufgrund der dynamischen Lage beinhalten diese Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bleiben Sie gesund und seien Sie behütet.

Prälat Christof Steinert
Generalvikar